

Statuten des Vereins «StimmVolk.ch»

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «StimmVolk.ch» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

- 2.1 Der Verein «StimmVolk.ch»
 - a) fördert eine Alltags-Kultur des gemeinsamen leistungsfreien Singens und macht dessen verbindende Kraft und gesundheitsfördernde Wirkung erfahrbar.
 - b) ist schweizweit aktiv, auf dem Land und in der Stadt, offen für Menschen mit oder ohne Singerfahrung, für Jung und Alt, Einheimische und MigrantInnen, unabhängig von politischer Haltung oder religiöser Ausrichtung.
 - c) unterstützt und koordiniert ein Netz von lokalen und regionalen Singgruppen.
 - d) organisiert Singanlässe und initiiert brückenbauende soziokulturelle Singprojekte.
 - e) bietet auf seiner Website freien Zugang sowohl zu Liedern aus der Schweiz und aus verschiedenen Kulturen der Welt als auch zu weiteren inspirierenden Materialien zum gemeinschaftsbildenden Singen.
 - f) orientiert sich an folgenden Werten: Freiwilligkeit, Offenheit, Gewaltfreiheit, Herzverbundenheit und konstruktive Konfliktkultur. Somit setzt er sich singend für das friedliche Miteinander verschiedener Gruppen und Kulturen ein.
- 2.2 Die Angebote und Aktivitäten sind offen für alle Interessierten, unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft. Sie sind niederschwellig und partizipativ.
- 2.3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Vorstand, Arbeitsgruppen / Ressortverantwortliche und Revisionsstelle arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein «StimmVolk.ch» ist für alle Menschen offen, die den Zweck des Vereins unterstützen. Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.
- 3.2 Es gibt folgende Mitgliederkategorien:
 - Einzelmitgliedschaft für natürliche Personen
 - Kollektivmitgliedschaft für juristische Personen
 - Ehrenmitgliedschaft für natürliche Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben.
- 3.3 Stimm- und Wahlrecht: Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung je eine Stimme. Es gibt kein stellvertretendes Stimm- und Wahlrecht für abwesende Mitglieder.
- 3.4 Der Vorstand hat die Kompetenz, Ermässigungen auf Mitgliederbeiträgen zu gewähren.
- 3.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags und gilt für das laufende Vereinsjahr.
- 3.6 Der Vorstand hat die Kompetenz, Mitgliedschaften abzulehnen.

4. Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Austritt: Auf eine schriftliche Austrittserklärung wird verzichtet. Die Nicht-Bezahlung des Jahresbeitrags in einem Vereinsjahr wird einem Austritt gleichgestellt.
- 4.2 Ausschluss: Der Vorstand des Vereins hat das Recht, ein Mitglied jederzeit aus dem Verein auszuschliessen, wenn dieses in schwerwiegender Weise gegen die Interessen und Werte des Vereins oder gegen die Statuten oder Vereinsbeschlüsse verstösst. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Rekursstelle bei Ausschluss ist die GV.
- 4.3 Weitere Gründe, bei denen die Mitgliedschaft erlischt, sind Tod, resp. Auflösung der juristischen Person.

5. Organisation

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
 - o Generalversammlung (GV)
 - o Vorstand
 - o Geschäftsstelle
 - o Arbeitsgruppen / Ressortverantwortliche
 - o Revisionsstelle

6. Generalversammlung (GV)

- 6.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, normalerweise im 1. Halbjahr. Sie ist verbunden mit einem Singanlass.
- 6.2 Die GV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 6.3 Anträge der Mitglieder für die Traktandenliste müssen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vereinspräsidium eintreffen.
- 6.4 Die Befugnisse der Generalversammlung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung (Entlastung des Vorstandes)
 - d) Wahl des Vereinspräsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Entscheid über Rekurse betr. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - h) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogramms
 - i) Genehmigung des Jahresbudgets
 - j) Genehmigung des Spesen- und Entschädigungsreglements
 - k) Behandlung von Anträgen der Mitglieder, die dem Präsidium rechtzeitig vor der Versammlung schriftlich eingereicht worden sind.
 - l) Änderungen der Statuten
 - m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 6.5 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.6 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr. Ausnahme: Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.7 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.
- 6.8 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.2 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 7.3 Die Aufgaben des Vorstandes:
- a) Er trägt Verantwortung für die laufenden Geschäfte und die Finanzen.
 - b) An der GV legt er Rechenschaft in Form von Jahresbericht und Jahresrechnung ab.
 - c) Er legt der GV das Tätigkeitsprogramm und das Budget vor.
 - d) Er fällt grundsätzliche Entscheide über Organisation und Ausrichtung von «StimmVolk.ch».
 - e) Er erlässt Reglemente.
 - f) Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und Ressortverantwortliche bestimmen.
 - g) Er entscheidet über die Durchführung von Projekten und kann dafür Fachpersonen (auch gegen Entschädigung) beauftragen.
 - h) Er beaufsichtigt die Geschäftsstelle, bestimmt deren Besetzung und reglementiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.
 - i) Er kann der GV Ehrenmitgliedschaften vorschlagen.
 - j) Er regelt die Zeichnungsberechtigung betr. Vereinskonten.
 - k) Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 7.4 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 7.5 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, Der Vorstand entscheidet nach Möglichkeit im Konsensverfahren. Falls dies nicht möglich ist, gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.6 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
- 7.7 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Spesenreglement.

8. Geschäftsstelle

- 8.1 Die Geschäftsstelle beinhaltet einen administrativen und künstlerischen Bereich. Sie untersteht dem Vorstand.
- 8.2 Mindestens ein Mitglied der Geschäftsstelle nimmt obligatorisch mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

9. Arbeitsgruppen / Ressortverantwortliche

- 9.1 Arbeitsgruppen und Ressortverantwortliche werden vom Vorstand eingesetzt. Sie arbeiten im Rahmen ihres Auftrags, unterbreiten dem Vorstand ihre Vorschläge und legen ihm Rechenschaft ab.
- 9.2 Die Arbeitsgruppen und Ressortverantwortlichen arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen gemäss Spesenreglement.

10. Revisionsstelle

- 10.1 Die Revisionsstelle - bestehend aus einer oder mehreren Personen - prüft die Vereinsrechnung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.
- 10.2 Sie hat das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung und in sämtliche damit zusammenhängende Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- 10.3 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 10.4 Die Revisionsstelle arbeitet ehrenamtlich. Sie hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen siehe Spesenreglement.

11. Finanzen

- 11.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - d) Spenden, Legate und Zuwendungen aller Art
 - e) Fördergelder und Subventionen
- 11.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 11.3 Der Vorstand ist zuständig für die Einhaltung des bewilligten Budgets und der geltenden Reglemente.

12. Zeichnungsberechtigung

- 12.1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

13. Haftung

- 13.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens dafür einberufene Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 14.2 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer oder mehreren steuerbefreiten, gemeinnützigen Organisationen zu, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- 14.3 Im Falle einer Vereinsauflösung geht der Name «StimmVolk.ch» sowie die Webseite www.stimmvolk.ch zurück an die Initianten des Projekts, Karin Jana Beck und Matthias Gerber (dies zu deren Lebzeiten).

15. Inkrafttreten

- 15.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung des Vereins «StimmVolk Schweiz» vom 8. Januar 2009.
- 15.2 Sie wurden an der Generalversammlung vom 10. April 2016 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Winterthur, 10. April 2016

Protokoll:
Isabel Schneider

Tagungs-Präsidium:
Verena Brenn